

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die
Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbands
(vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft)

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die
Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbands
(vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft)**

V o r w o r t

Die Stadt Schorndorf und die Gemeinde Winterbach vereinbaren nachstehend eine Verwaltungsgemeinschaft, wobei die Stadt Schorndorf für die Gemeinde Winterbach die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbands erfüllt.

Beide Gemeinwesen legen Wert auf die Feststellung, dass der Regierungsentwurf des Gesetzes zur Reform der Gemeinden in der Region Mittlerer Neckar Anlass für die freiwillige Bildung dieser Verwaltungsgemeinschaft ist. § 50 Abs. 2 dieses Gesetzentwurfs sieht die zwangsweise Bildung dieser Verwaltungsgemeinschaft zum 1. Juli 1975 vor.

Viele Aufgaben, insbesondere die Erfüllungsaufgaben, werden bereits seit Jahren in gut nachbarschaftlichem Verhältnis gemeinsam bearbeitet und gelöst. Die Gemeinde Winterbach wäre, gemessen an ihrer Leistungs- und Verwaltungskraft, auch weiterhin in der Lage, diese kommunalen Aufgaben allein zu erfüllen.

Die Vertragsschließenden gehen davon aus, dass an dieser Verwaltungsgemeinschaft ausschließlich die Stadt Schorndorf und die Gemeinde Winterbach beteiligt sind. Sollte eine der zur Eingliederung in die Stadt Schorndorf vorgesehenen Gemeinden Haubersbronn, Oberberken oder Schornbach den Status eines eigenen Teilverwaltungsraums zugebilligt erhalten, so erhebt die Gemeinde Winterbach Anspruch auf eine selbständige örtliche Verwaltungseinheit.

Die Stadt Schorndorf und die Gemeinde Winterbach bekunden den Willen, diese Vereinbarung mit beiderseitigem Entgegenkommen und in bester Zusammenarbeit zu verwirklichen und die genannten Aufgaben zum Wohle ihrer Einwohner zu erfüllen.

Die Stadt Schorndorf und die Gemeinde Winterbach schließen zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft aufgrund der §§ 72 a bis c der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) in Verbindung mit § 21 des Zweckverbandsgesetzes vom 24. Juli 1963 (Ges. Bl. S. 114) folgende

V e r e i n b a r u n g

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Stadt Schorndorf (erfüllende Gemeinde) erfüllt für die Gemeinde Winterbach die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbands (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).
2. Die erfüllende Gemeinde berät die Gemeinde Winterbach bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die die erfüllende Gemeinde berühren und die eine gemeinsame Abstimmung erfordern, hat sich die Gemeinde Winterbach der Beratung durch die erfüllende Gemeinde zu bedienen und die Abstimmung mit der erfüllenden Gemeinde herbeizuführen. Die Stadt Schorndorf hat ihrerseits gemeinschaftsbezogene Angelegenheiten, die die Gemeinde Winterbach berühren, mit der Gemeinde Winterbach abzustimmen.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die
Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbands
(vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft)

3. Die erfüllende Gemeinde erledigt für die Gemeinde Winterbach in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):
 - a) Die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz;
 - b) Die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus.
4. Die erfüllende Gemeinde erfüllt anstelle der Gemeinde Winterbach in eigener Zuständigkeit die vorbereitende Bauleitplanung (Erfüllungsaufgabe). Die Grundsätze des genehmigten Flächennutzungsplans und des im Entwurf vorliegenden Änderungsplans vom 30.01.1973 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Winterbach werden in den gemeinsamen Flächennutzungsplan übernommen.

§ 2

Gemeinsamer Ausschuss

1. Es wird ein gemeinsamer Ausschuss gebildet, der anstelle des Gemeinderats der erfüllenden Gemeinde über die Erfüllungsaufgaben (§ 1 Abs. 4) entscheidet.
2. Der gemeinsame Ausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Schorndorf als Vorsitzendem und 11 weiteren Vertretern der Stadt Schorndorf sowie dem Bürgermeister der Gemeinde Winterbach und 7 weiteren Vertretern der Gemeinde Winterbach.
3. Für die Beschlussfassung stehen der Stadt Schorndorf 12 Stimmen, der Gemeinde Winterbach 8 Stimmen zu.

§ 3

Finanzierung

1. Die Gemeinde Winterbach erstattet der Stadt Schorndorf den anderweitig nicht gedeckten persönlichen Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben wie folgt:
 - a) Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 3 und Abs. 4 nach dem für die Gemeinde Winterbach tatsächlich entstandenen Aufwand.
 - b) Sofern die erfüllende Gemeinde die der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahrnimmt, gilt vorbehaltlich einer gesetzlichen Regelung der Grundsatz, dass die Gemeinde Winterbach den tatsächlich entstandenen Aufwand erstattet. Verursacht die Ermittlung dieses Aufwands Kosten, die der Bedeutung der Sache nicht angemessen sind, so wird der Aufwand nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen (§ 147 GO) festgestellt.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die
Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbands
(vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft)

2. Den der Stadt als erfüllende Gemeinde entstehenden sächlichen Aufwand für Telefon, Heizung, Reinigung, Beleuchtung usw. erstattet die Gemeinde Winterbach in Form eines jährlichen Pauschalbetrages.
3. Entstehen der Stadt Schorndorf als erfüllende Gemeinde darüber hinaus sächliche Kosten, so werden diese von der Gemeinde Winterbach in der Regel nach dem tatsächlichen Aufwand erstattet. Verursacht die Feststellung dieses Aufwands Kosten, die der Bedeutung der Sache nicht angemessen sind, so wird der Aufwand nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen (§ 147 GO) festgestellt.
4. Die Kostenanteile sind mit je der Hälfte auf 1. Juli und 31. Dezember fällig. So lange ihre Höhe noch nicht endgültig feststeht, hat die Gemeinde Winterbach zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlung auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.
5. Die Höhe der Kostenanteile werden im ersten Jahr des Bestehens der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft von der erfüllenden Gemeinde im Benehmen mit dem gemeinsamen Ausschuss gesondert festgesetzt.
6. Die vorstehenden Berechnungsgrundlagen der Kostenerstattung sind auf Verlangen einer der beteiligten Gemeinden jeweils für die folgenden Jahre zu ändern, wenn sich zeigt, dass sie den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr gerecht werden.

§ 4

Aufgabenerledigung

1. Die Stadt Schorndorf hat stets dafür zu sorgen, dass die unverzügliche Erledigung der in § 1 genannten Angelegenheiten und Geschäfte, zu denen auch die fachliche Beratung des Gemeinderats und des Bürgermeisteramts Winterbach gehören, sichergestellt ist. Nach Möglichkeit soll mit diesen Angelegenheiten und Geschäften immer dasselbe eingearbeitete Fachpersonal beauftragt werden.
2. Fordert die Gemeinde Winterbach im Einzelfall die Erledigung der in § 1 Abs. 3 a) und b) genannten Aufgaben durch freiberuflich tätige Ingenieure oder Architekten anstelle der Erledigung durch städtisches Fachpersonal, so wird die Stadt Schorndorf diese Forderung nach Möglichkeit erfüllen. Bei der Auswahl der zu beauftragenden freiberuflichen Ingenieure und Architekten sind die Vorschläge der Gemeinde Winterbach möglichst zu berücksichtigen.

§ 5

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 01. Januar 1975 in Kraft.

Schorndorf, den 21. Juni 1974

Für die Stadt Schorndorf
(Gemeinderatsbeschluss vom 20. Juni 1974)

gez.

L.S.

Bayler
Oberbürgermeister

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die
Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbands
(vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft)

Für die Gemeinde Winterbach
(Gemeinderatsbeschluss vom 19. Juni 1974)

gez.

L.S.

Hinderer
Bürgermeister

Anmerkung:

Diese Vereinbarung wurde vom Regierungspräsidium Stuttgart mit Erlass vom 28. Juni 1974
Nr. 12 – 85 V Schorndorf/4 genehmigt.

Bekanntmachungen:

Schorndorfer Nachrichten am 12.07.1974 und Mitteilungsblatt der Gemeinde Winterbach am 12.07. und 19.07.1974.

Folgende Änderungen sind berücksichtigt:

§ (Abs.)	Beschluss vom	öffentl. Bekanntm. Anzeige RP	Inkrafttreten
2 – 7	01.09.1977	09.09.1977 (Schornd. Nachr. u. Mitteilungsblatt der Gemeinde Winterbach	15.09.1977 16.09.1977